

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 17/10000, 17/10604, 17/11190 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 10 wird Nummer 5 Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) 11. (weggefallen);“.

Berlin, den 23. Oktober 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen wird wieder abgeschafft.

Die Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag haben die am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen damit begründet, dass mit dieser Maßnahme der aktuellen europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung getragen werde; die Schlechterstellung der deutschen Unternehmen gegenüber den ausländischen Konkurrenten müsse beseitigt werden (Bundestagsdrucksache 17/147 S. 6).

Die Höhe des Umsatzsteuersatzes besitzt jedoch für den internationalen touristischen Wettbewerb nur eine sehr geringe Relevanz. Touristen suchen sich ihr Urlaubsland nicht durch Vergleich von Hotel-, Ferienwohnungs- oder Campingplatzpreisen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten aus, sondern entscheiden sich für ein Urlaubsziel und suchen dort ein Angebot in dem für sie akzeptablen Preisrahmen. Zwar mag bei der Entscheidung für den Urlaubsort das allgemein niedrigere Preisniveau in manchen Urlaubsländern – etwa in Osteu-

ropa - eine Rolle spielen; dieser Unterschied kann aber durch den ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Übernachtungen bei Weitem nicht ausgeglichen werden. Geschäftsreisende können sich den Mitgliedstaat, in dem sie übernachten, ohnehin nicht aussuchen. Daher konkurriert der Hotelier in Berlin nicht mit den Hoteliers in Paris oder London, sondern mit den anderen Hoteliers im Raum Berlin, so dass die Höhe des nationalen Umsatzsteuersatzes für seine Wettbewerbsfähigkeit keine Bedeutung hat. Allenfalls im grenznahen Raum könnte der Umsatzsteuersatz zum Wettbewerbsfaktor werden, wenn mehrere Hotels mit vergleichbarem Leistungsniveau in unmittelbarer Nähe beiderseits der Grenze liegen.

Dementsprechend hat der EuGH im Urteil vom 3. März 2011 - C-41/09 – darauf hingewiesen, dass der Katalog der Leistungen, die nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ermäßigt besteuert werden dürfen, nur solche Leistungen enthält, bei denen der Unionsgesetzgeber keine oder nur eine geringe Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung befürchtete (Rn. 52).

Eine Steuerbegünstigung im Volumen von ca. 1 Mrd. Euro jährlich, deren Rechtfertigung nur auf wenige Ausnahmefälle zutrifft, ist mit einer verantwortungsbewussten Haushaltspolitik nicht vereinbar.

Die Umsatzsteuerermäßigung ist kein geeigneter Weg zur Förderung von Investitionen im Gastgewerbe. Insoweit muss auf andere bestehende Instrumente zurückgegriffen werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die zu erwartenden Mehreinnahmen in diesem Sinne zu verwenden und hierfür ein zielgenaues Instrumentarium zur Unterstützung kleiner und mittlerer touristischer Unternehmen zu entwickeln, um den in diesem Bereich bestehenden Modernisierungs- und Investitionsstau zu beseitigen.

Die Begünstigung ist auch auf heftige ökonomische Kritik gestoßen. So bezeichnete der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung die Ausdehnung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen in seinem Jahresgutachten 2009/10 als „ganz und gar unverständlich“ und als „Bedienung von Partikularinteressen“ (Rn. 298).

Im Übrigen dient die Abschaffung der Begünstigung dem Bürokratieabbau, da die Aufteilung zwischen begünstigter Beherbergungsleistung und nicht begünstigten Leistungen (insbesondere Verpflegung) entbehrlich wird.

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2013 unterliegen die ab diesem Termin ausgeführten Beherbergungsumsätze wieder dem Regelsteuersatz (§ 27 Absatz 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes). Der Steuersatzwechsel zum Beginn eines Kalenderjahres ist für die Unternehmer buchführungstechnisch am einfachsten zu bewerkstelligen.